

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 6/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „elf“ ersetzt.*

2. *§ 10 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst

1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.“

3. *Im § 10 Abs. 4 und Abs. 5 wird jeweils das Zitat „das UniStG“ durch das Zitat „das Universitätsgesetz 2002, das UniStG“ ersetzt.*

4. *Im § 10 Abs. 6 wird das Wort „Diplomstudiums“ durch die Wortfolge „Diplom- oder Magisterstudiums“ ersetzt.*

5. Im § 10 Abs. 8 Z 1 wird nach der Wortfolge „Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ die Wortfolge „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

5a. An die Stelle des § 10 Abs. 9 treten folgende Bestimmungen:

„(9) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Verwendungsgruppen A, B oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen fünf Jahre,
2. in den Verwendungsgruppen C, P1 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen drei Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen D, P2, P3 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen zwei Jahre.

(9a) Zeiten gemäß Abs. 9 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Landesdienstverhältnis nach Abs. 9, nach § 26 Abs. 3 oder 3a VBG oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.“

6. An die Stelle des § 34 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„§ 34 Im Ausland verwendete Beamte

Der Beamte hat, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss, nach Maßgabe der §§ 34a bis 34h Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihm durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind.

§ 34a Auslandsverwendungszulage

Dem Beamten gebührt eine Auslandsverwendungszulage, bestehend aus

1. einem Grundbetrag,
2. einem Funktionszuschlag nach Maßgabe seiner dauernden dienstlichen Verwendung,
3. einem Zonenzuschlag nach Maßgabe der kürzesten geographischen Entfernung seines ausländischen Dienst- und Wohnortes von Wien, sofern diese Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Dienstort nicht als Grenzort im Sinne des § 77 gilt,
4. einem Ehegattenzuschlag, solange sich der Ehegatte bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Beamten ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält, und

5. einem Kinderzuschlag für jedes

- a) eheliche Kind,
- b) legitimierte Kind,
- c) Wahlkind,
- d) uneheliche Kind,
- e) Stiefkind

des Beamten, für das er gemäß § 5 Anspruch auf Kinderzulage hat, solange es sich ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten aufhält.

§ 34b

Kaufkraftausgleichszulage

Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten geringer ist als im Inland.

§ 34c

Wohnkostenzuschuss

(1) Dem Beamten, dem am ausländischen Dienstort keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden ist, gebührt ein Wohnkostenzuschuss zu den Kosten für die Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage, Größe und Ausstattung angemessenen Wohnung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind zu berücksichtigen:

- 1. Familienangehörige, für die der Beamte Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 hat,
- 2. besondere ortsübliche, von den Verhältnissen im Inland wesentlich abweichende Lebens- und Wohnverhältnisse am ausländischen Dienstort,
- 3. ein allfälliger Raumbedarf zur Entfaltung einer dem Beamten vom Dienstgeber aufgetragenen aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege und
- 4. das Mietpreisniveau am ausländischen Dienst- und Wohnort.

(2) Dem Beamten, der bis zum Bezug oder bis zur Erlangung einer Wohnung am ausländischen Dienstort eine vorübergehende Unterkunft benützen muss, gebührt auf die hierfür unbedingt notwendige Dauer ein Wohnkostenzuschuss zu den entstandenen Kosten für die angemessene Unterbringung des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 7 oder 8 hat.

§ 34d

Zuschüsse für Familienangehörige

Dem Beamten gebührt

- 1. ein Ausbildungskostenzuschuss für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 34a Z 5 hat, zu den Kosten für die Schul- oder Berufsausbildung am ausländischen Dienst- und Wohnort bis zur Volljährigkeit des Kindes oder, wenn die Reifeprüfung oder ein gleichwertiges Diplom erst danach erlangt wird, bis zu diesem Zeitpunkt,
- 2. ein Kinderzuschuss für jedes im § 34a Z 5 angeführte Kind des Beamten, für das er gemäß § 5 Anspruch auf Kinderzulage hat, wenn es bisher ständig im Haushalt des Beamten gelebt hat, jedoch nach der Versetzung des Beamten aus Gründen der Erziehung, der Schul- oder Berufsausbildung oder anderen gleich bedeuten-

den Gründen (ausgenommen der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes) im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt, und

3. ein Ehegattenzuschuss, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten bisher ständig einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, der Ehegatte jedoch im Interesse eines Kindes aus den in Z 2 genannten Gründen nach der Versetzung des Beamten im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt.

Der Anspruch für einen Familienangehörigen auf einen Zuschuss nach Z 2 und 3 ist ausgeschlossen, solange der Beamte für diesen Familienangehörigen Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 hat.

§ 34e Ausstattungszuschuss

Dem Beamten, der nach der Natur des Dienstes im Verlauf seiner gesamten Landesdienstzeit immer wieder in das Ausland zu versetzen sein wird, gebührt anlässlich einer Versetzung vom Inland ins Ausland, insgesamt jedoch anlässlich höchstens zweier solcher Versetzungen jeweils ein Ausstattungszuschuss zur Bestreitung der Kosten für notwendige Erstananschaffungen nach Maßgabe seiner Verwendungsgruppe und der Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 hat.

§ 34f Folgekostenzuschuss

Dem Beamten gebührt ein Folgekostenzuschuss, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des § 34c Abs. 1 oder des § 34d Z 1 oder
2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Eingliederung der im § 34a Z 5 angeführten Kinder in das österreichische Schulsystem oder,
 - b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung dieser Kinderentstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Verwendung im Ausland liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

§ 34g Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 34a bis 34f

(1) Der Anspruch auf Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 34a bis 34e kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 sowie die Zuschüsse gemäß den §§ 34c bis 34f gebühren nur auf Antrag des Beamten.

(3) Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 34a bis 34f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Landesregierung kann die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Festzusetzen sind

1. die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse gemäß § 34d Z 2 und 3 und § 34e in Pauschalbeträgen,
2. die Kaufkraftausgleichszulage in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage und
3. die Zuschüsse gemäß § 34c, § 34d Z 1 und § 34f im jeweils zu bemessenden Betrag.

(5) Die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für die Zuschüsse gemäß den §§ 34c, 34d und 34f ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 34a bis 34f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. hält er sich am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruht der Funktionszuschlag gemäß § 21a Z 2, oder
 2. hält er sich nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage;
- das Ruhen tritt mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag ein und wirkt bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.

(7) Der Anspruch auf die Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 wird nicht berührt, solange außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Familienangehörige des Beamten den Dienst- und Wohnort des Beamten verlassen. Ist der Familienangehörige aus einem anderen Grund innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 91 Kalendertage vom Dienst- und Wohnort des Beamten abwesend, ruht während des verbleibenden Kalenderjahres der jeweilige Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 ab dem 92. Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit.

(8) Neu zu bemessen sind

1. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes und
2. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine Änderung des Hundertsatzes nach Abs. 4 Z 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(9) Die Auslandsverwendungszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse gebühren dem Beamten jeweils in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsausmaß entspricht.

(10) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Auslandsverwendungszulage, die Kaufkraftausgleichszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil

des jeweiligen Monatsbetrages abziehen. Ändert sich im Laufe des Monats die Höhe dieser Zulagen und Zuschüsse, entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des jeweils entsprechenden Monatsbetrages. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(11) Fließen dem Ehegatten des Beamten selbst Zuwendungen gemäß § 34 oder gleichartige Zuwendungen gegen Dritte zu, sind diese nach ihrem inhaltlichen Zweck auf die jeweils entsprechenden Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 sowie Zuschüsse gemäß den §§ 34c bis 34f anzurechnen. Auf den Kinderzuschlag gemäß § 34a Z 5 und den Kinderzuschuss gemäß § 34d Z 2 für ein Stiefkind sind Unterhaltsansprüche des Stiefkindes von dritter Seite anzurechnen.

(12) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung, das Ruhen oder die Einstellung der Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 sowie der Zuschüsse gemäß den §§ 34c bis 34f von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

§ 34h Besondere Auszahlungsbestimmungen

Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können ausbezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage bis zu drei Monate im Voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.“

7. Die Tabelle im § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.080,40	1.127,90	1.175,50	1.318,30	1.646,20
2	1.093,60	1.149,40	1.204,10	1.353,90	-
3	1.106,80	1.170,80	1.232,50	1.389,70	-
4	1.119,80	1.192,30	1.261,30	1.425,20	-
5	1.132,80	1.213,80	1.289,80	1.461,20	-
6	1.145,80	1.235,00	1.318,30	1.499,30	-
7	1.159,10	1.256,40	1.346,80	1.538,70	-
8	1.172,10	1.277,80	1.375,30	-	-
9	1.185,10	1.299,30	1.403,80	-	-
10	1.198,30	1.320,70	1.432,40	-	-
11	1.211,30	1.342,20	1.461,20	-	-
12	1.224,50	1.363,50	1.491,70	-	-
13	1.237,30	1.384,70	-	-	-
14	1.250,60	1.406,20	-	-	-
15	1.263,70	1.427,90	-	-	-

16	1.276,90	1.449,30	-	-	-
17	1.289,80	1.509,00	-	-	-
18	1.303,00	-	-	-	-

8. Die Tabelle im § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.175,50	1.151,90	1.127,90	1.104,10	1.080,40
2	1.204,10	1.175,50	1.149,40	1.121,10	1.093,60
3	1.232,50	1.199,40	1.170,80	1.137,60	1.106,80
4	1.261,30	1.223,20	1.192,30	1.154,10	1.119,80
5	1.289,80	1.247,00	1.213,80	1.170,80	1.132,80
6	1.318,30	1.270,90	1.235,00	1.187,40	1.145,80
7	1.346,80	1.294,40	1.256,40	1.204,10	1.159,10
8	1.375,30	1.318,30	1.277,80	1.220,80	1.172,10
9	1.403,80	1.342,20	1.299,30	1.237,30	1.185,10
10	1.432,40	1.365,80	1.320,70	1.254,10	1.198,30
11	1.461,20	1.389,70	1.342,20	1.270,90	1.211,30
12	1.491,70	1.413,50	1.363,50	1.287,40	1.224,50
13	1.522,80	1.437,40	1.384,70	1.304,20	1.237,30
14	1.555,50	1.461,20	1.406,20	1.320,70	1.250,60
15	-	1.486,50	1.427,90	1.337,50	1.263,70
16	-	1.512,50	1.449,30	1.353,90	1.276,90
17	-	1.563,70	1.509,00	1.370,70	1.289,80
18	-	-	-	1.387,40	1.303,00

9. Die Tabelle im § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1			2.334,80	2.834,30	3.810,20	5.408,80
2		1.988,20	2.403,90	2.925,00	4.009,30	5.709,00
3	1.573,30	2.057,70	2.472,90	3.015,30	4.208,10	6.009,10
4	1.641,70	2.126,50	2.563,60	3.214,10	4.508,30	6.309,70
5	1.711,00	2.196,00	2.654,10	3.412,80	4.808,20	6.609,80
6	1.780,20	2.265,30	2.744,10	3.611,80	5.108,40	6.909,80
7	1.849,60	2.334,80	2.834,30	3.810,20	5.408,80	-
8	1.919,10	2.403,90	2.925,00	4.009,30	5.709,00	-
9	1.988,20	2.472,90	3.015,30	4.208,10	-	-

10. Im § 43 werden der Betrag „130,3 Euro“ durch den Betrag „133,30 Euro“ und der Betrag „165,5 Euro“ durch den Betrag „169,30 Euro“ ersetzt.

11. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „45,0 Euro“ durch den Betrag „46,00 Euro“,

- b) in Z 2 der Betrag „117,9 Euro“ durch den Betrag „120,60 Euro“,
c) in Z 3 der Betrag „141,4 Euro“ durch den Betrag „144,70 Euro“.

12. Im § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „175,8 Euro“ durch den Betrag „179,80 Euro“,
b) in Z 2 der Betrag „226,2 Euro“ durch den Betrag „231,40 Euro“,
c) in Z 3 der Betrag „276,3 Euro“ durch den Betrag „282,70 Euro“.

13. Die Tabelle im § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L2a 2	L 1
	Euro				
1	1.282,60	1.415,70	1.538,00	1.644,60	-
2	1.302,90	1.440,60	1.584,30	1.694,50	1.841,60
3	1.322,70	1.465,40	1.630,30	1.744,70	1.905,80
4	1.343,00	1.491,10	1.677,50	1.794,50	1.969,50
5	1.363,00	1.518,30	1.723,90	1.844,50	2.062,10
6	1.394,70	1.591,00	1.818,30	1.945,00	2.217,40
7	1.443,60	1.665,40	1.916,00	2.066,80	2.373,20
8	1.494,50	1.741,40	2.013,30	2.188,70	2.528,90
9	1.549,00	1.817,00	2.125,90	2.329,90	2.684,20
10	1.606,00	1.892,20	2.238,50	2.470,70	2.839,60
11	1.664,00	1.967,80	2.351,30	2.611,70	2.995,20
12	1.722,20	2.072,30	2.463,50	2.752,90	3.150,80
13	1.780,10	2.176,20	2.576,80	2.893,70	3.306,40
14	1.838,30	2.280,70	2.689,10	3.034,90	3.461,90
15	1.919,10	2.384,70	2.801,80	3.175,80	3.617,60
16	1.999,60	2.477,60	2.900,70	3.301,20	3.773,10
17	2.080,40	2.574,00	3.004,60	3.432,10	3.929,40
18	-	-	-	-	4.145,40

14. § 52b lautet:

„Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzu- Lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	646,0	690,6	733,2
II	581,5	622,1	659,8
III	516,6	552,9	586,5
IV	451,8	483,4	513,6
V	387,6	414,0	439,7

2. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a2

in der Dienstzu- Lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	473,9	506,4	537,6
II	441,4	472,2	501,0
III	363,2	389,0	412,3
IV	323,4	346,1	367,9
V	217,5	232,2	246,4
VI	181,3	193,6	205,5

3. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a1 und L2b1

in der Dienstzu- Lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	229,9	251,0	270,5
II	193,9	210,4	224,7
III	161,8	175,0	186,8
IV	135,0	146,7	155,5
V	97,3	105,0	111,9

15. Im § 52c wird der Betrag „70,5 Euro“ durch den Betrag „72,10 Euro“ ersetzt.

16. Im § 74 Abs. 6 wird das Zitat „§§ 84 bis 89“ durch das Zitat „§§ 84 bis 88“ ersetzt.

17. Dem § 82 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Vergütung sind anzuwenden:

1. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von weniger als zwei Jahren § 34a Z 1 bis 3, § 34b und § 34c,
2. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens zwei Jahren die §§ 34a bis 34d und 34f .

Wird eine Dienstzuteilung nach Z 1 auf die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren verlängert, ist für den Zeitraum der Verlängerung Z 2 anzuwenden.“

18. Im § 92 wird das Zitat „des § 91“ durch das Zitat „der §§ 89 bis 91“ ersetzt.

19. Im § 96 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 34)“ durch die Wortfolge „der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 34a und 34b)“ ersetzt.

20. Die §§ 97 und 98 entfallen.

21. § 113 Abs. 2 bis 8 entfällt; dem § 113 Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 6 angefügt:

„(2) § 10 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2005 ist – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 3 – nur auf Beamte anzuwenden, die nach dem 31. März 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen werden.

(3) Der Vorrückungstichtag eines Beamten, der vor dem 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen wurde und nicht unter Abs. 1 fällt, ist über seinen Antrag unter Anwendung des § 10 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2005 zu verbessern.

(4) Anträge nach Abs. 3 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005 gestellt werden.

(5) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach Abs. 3 wird mit 1. April 2005 wirksam.

(6) § 10 Abs. 9 und 9a in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2005 ist nur auf Beamte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen werden.“

22. Nach § 113 wird folgender § 113a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 113a
Vorrückungstichtag und europäische Integration**

(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten

1. gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2001 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2001, oder
3. gemäß § 10 Abs. 8 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005, oder
4. gemäß § 10 Abs. 8 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/2005

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Gesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte und
2. Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem von Abs. 1 erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Dienstbehörde, die zuletzt für die Beamten zuständig war.

(3) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 1 Z 1, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2003,
2. gemäß Abs. 1 Z 2, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002,
3. gemäß Abs. 1 Z 3 oder Z 4, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005

gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasseter Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Zahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Dezember 2003,
 2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
 3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004
- nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 15 dieses Gesetzes und des § 46 LBPG 2002 anzurechnen.“

23. Dem § 124 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/2005 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 mit 1. Jänner 2004,
2. § 10 Abs. 8 und § 113a samt Überschrift mit 1. Mai 2004,
3. § 41 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c mit 1. Jänner 2005,
4. § 10 Abs. 1 Z 2 und § 113 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 mit 1. April 2005,
5. § 10 Abs. 9 und 9a, die §§ 34 bis 34h samt Überschriften, § 74 Abs. 6, § 82 Abs. 1, § 92 und § 96 mit 1. Juli 2005.

(5) Es treten außer Kraft:

1. § 113 Abs. 2 bis 8 mit Ablauf des 30. April 2004,
2. die §§ 97 und 98 mit Ablauf des 30. Juni 2005.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endete am 31. Dezember 2003. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages sind private Vordienstzeiten lediglich im Höchstausmaß von 1,5 Jahren zu berücksichtigen, was insbesondere für Personen mit höherem Lebensalter beim Eintritt in den Landesdienst eine soziale Härte darstellt.
3. Mit 1. Jänner 2004 erwuchs das Universitätsgesetz 2002 in volle Wirksamkeit, womit gravierende Änderungen im Organisations-, Studien- und Personalrecht verbunden sind.
4. Aufgrund der EU-Erweiterung sind auch Dienstzeiten, die bei einer öffentlichen Einrichtung in den neuen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen.
5. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 2004, V 8/04-7, das „Durchführungs Rundschreiben“ („generelle Zustimmungen und Richtlinien“) des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport vom 25. September 2000, Z 924.470/11-II/B/4/2000, „Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten gemäß § 21 GG 1956“, als gesetzwidrig aufgehoben.

Ziel:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inflationsrate im Jahre 2005 und des Wirtschaftswachstums 2004 sowie der durchschnittlichen Jahresinflationsrate 2004.
2. Verminderung der teilweise beträchtlichen Einkommensunterschiede zwischen älteren und jüngeren Landesbediensteten, die ausschließlich aus der unterschiedlichen Vordienstzeitenanrechnung resultieren.
3. Terminologische Bereinigung.
4. Schaffung der Grundlage für die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die bei einer öffentlichen Einrichtung in den neuen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, für den Vorrückungstichtag.
5. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll diesen Mangel durch die Schaffung einer rechtlich einwandfreien Regelung beheben: Der bisher lediglich im Verwaltungsweg geübte Vollzug des § 34 soll unter klarer Definition der Ansprüche in den Rechtsbestand (§§ 34 bis 34h) übernommen und durch eine danach zu erlassende Verordnung der Landesregierung näher geregelt werden.

Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte sowie der Zulagen (außer Kinderzulage) der Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten mit 1. Jänner 2005 um 2,3 %.
2. Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages werden „sonstige Zeiten“, insbes. private Vordienstzeiten, bis zu einem Höchstausmaß von sieben, statt bisher drei, Jahren zur Hälfte angerechnet.
3. Anpassung der Terminologie an das Universitätsgesetz 2002.
4. Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten in die Liste der für die Vorrückung relevanten Einrichtungen.
5. Übernahme des bisher lediglich im Verwaltungsweg geübten Vollzuges des § 34 in den Rechtsbestand (§§ 34 bis 34h) unter klarer Definition der Ansprüche.

Alternativen:

- 1., 3., 4., 5. Keine
2. Beibehaltung des unbefriedigenden weil ältere Personen benachteiligenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer brachten am 17. November 2004 folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2005 werden die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – um 2,3 % erhöht.

Dieses Ergebnis soll aufgrund von Verhandlungen zwischen dem Herrn Landeshauptmann und der GÖD, Landesvorstand Burgenland, sowie aufgrund eines darauf aufbauenden Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 30.11.2004 auch für Landes- und Gemeindebedienstete übernommen werden.

2. Halbanrechnung privater Vordienstzeiten bis zu einem Höchstausmaß von elf Jahren.
3. Neuregelung der Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes.
4. Berücksichtigung der EU-Erweiterung bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBI.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2005 (Beamte und Vertragsbedienstete):

1.1. Land Burgenland:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| - Hoheitsverwaltung und Betriebe | ca. 1,9 Millionen Euro jährlich |
| - Krankenanstalten | ca. 1,8 Millionen Euro jährlich |

1.2. Gemeinden des Burgenlandes:

Ca. 2,3 Millionen Euro jährlich für alle Gemeinden

1.3. Bund:
Keine.

2. Folgekosten der geänderten Vordienstzeitenanrechnung:

2.1. Land und Gemeinden:

	Mehrausgaben in Mio. Euro			
	2005	2006	2007	2008
Land Burgenland - Hoheitsverwaltung und Betriebe	0,18	0,30	0,36	0,42
Land Burgenland – Krankenanstalten	0,16	0,27	0,33	0,38
Gemeinden (insgesamt)	0,21	0,35	0,42	0,48

2.2. Bund:
Keine.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 21 (§ 10 Abs. 1 Z 2, § 113 Abs. 2 bis 5):

Nach der geltenden Rechtslage sind sog. sonstige Zeiten, d.s. insbes. Zeiten in der Privatwirtschaft oder ohne Beschäftigung, die vor der Aufnahme in den Landesdienst zurückgelegt wurden, bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages zur Hälfte anzurechnen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Es können daher aus diesem Titel höchstens 1,5 Jahre für die Vorrückung angerechnet werden. Diese Regelung hat zur Folge, dass Personen, die mit einem höheren Lebensalter in den Landesdienst aufgenommen werden und lange Zeit in der Privatwirtschaft beschäftigt waren, in die Gehalts(Entlohnungs)stufe 1 oder 2 der jeweiligen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eingestuft werden, auch wenn sie gleichartig verwendet werden wie ein jüngerer Bediensteter, der sich bereits länger im Landesdienst befindet. Dies führt nicht selten, insbes. im handwerklichen Dienst, zu unbilligen Ergebnissen, da in diesem Bereich die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 9 (besondere Bedeutung der Vortätigkeit für die erfolgreiche Verwendung) kaum anwendbar ist.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass sonstige Zeiten in Zukunft bis zu einem Höchstausmaß von elf Jahren zur Hälfte angerechnet werden. Dies bedeutet eine Verbesserung der Einstufung um vier Jahre, was einer besoldungsrechtlichen Besserstellung um zwei Gehalts(Entlohnungs)stufe entspricht.

Die Neuregelung gilt automatisch für alle Personen, die ab dem In-Kraft-Treten (1.4.2005) in den Landesdienst eintreten. Es soll aber auch jenen Landesbediensteten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Änderung in den Landesdienst eingetreten sind und deren Vorrückungsstichtag nach der seit dem 1.9.1995 geltenden Rechtslage festgesetzt wurde, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Vorrückungsstichtag unter Anwendung der Neuregelung zu verbessern. Die Verbesserung ist ein antragsgebundener Akt. Der Antrag muss bei sonstigem Verlust des Verbesserungsanspruches bis 31.12.2005 eingebracht werden. Die Verbesserung soll erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Novelle wirksam werden, wodurch Nachzahlungen und damit verbundene unverhältnismäßige Mehrkosten (Vollzugs- und Nominalkosten) für das Land, die KRAGES und die Gemeinden vermieden werden.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Die Anrechnung von Studienzeiten für den Vorrückungsstichtag wird an das Universitätsgesetz 2002 angepasst.

Da im neuen System des Universitätsgesetzes 2002 die Mindeststudiendauer nur mehr indirekt über den Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt ist, wird für die Anrechnung die Definition gem. § 51 Abs. 2 Z 26 des Universitätsgesetzes 2002 (60 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechen einem Jahr) übernommen.

Das Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass die ECTS-Anrechnungspunkte in den von den Universitäten autonom zu erlassenen Curricula festgelegt sind. Für Master- und Doktoratsstudien können die Universitäten unterschiedliche ECTS-Anrech-

nungspunkte für dieselbe Studienrichtung vorsehen, da das Universitätsgesetz 2002 nur einen Mindeststandard normiert. In diesem Fall ist die jeweils geringste Anzahl für die Berechnung der zur Anrechnung zu kommenden Studiendauer relevant.

Wenn die Ernennungserfordernisse den Magistergrad fordern, ist das für das Magisterstudium eine Zugangsvoraussetzung bildende Bakkalaureatsstudium ebenfalls in die Anrechnung der Studiendauer einzubeziehen.

Zu Z 3 und 4 (§ 10 Abs. 4, 5 und 6):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 8 Z 1):

Die Veränderung stellt die im Rahmen der Osterweiterung der EU notwendige Aufnahme von Vordienstzeiten in den neuen Mitgliedstaaten in die anrechenbaren Vordienstzeiten dar. Für die Übergangsfristen ist ein neuer § 113a geschaffen worden.

Zu Z 6 (§§ 34 bis 34h):

In der Überschrift zu § 34 entfällt der zu weit reichende Begriff „Besoldung“, weil es sich hier ausschließlich um Ansprüche handelt, die als Aufwandsentschädigung gelten. § 34 umschreibt den grundsätzlichen Anspruch und den anspruchsberechtigten Personenkreis und verweist im Weiteren auf die nachfolgenden §§ 34a bis 34h, sodass Verweise in anderen Rechtsvorschriften auf § 34 LBBG die §§ 34a bis 34h mit einschließen und dort eine Vielzahl von Zitatberichtigungen entbehrlich machen.

An die Stelle der derzeit nur allgemein gehaltenen Bestimmungen zur Auslandsverwendungszulage und zum Auslandsaufenthaltszuschuss sowie der Aufzählung von Umständen, auf die bei deren Bemessung „billige Rücksicht“ zu nehmen ist, treten taxativ angeführte Ansprüche mit jeweils eigenen Anspruchsvoraussetzungen. Die Landesregierung wird in § 34g Abs. 3 ermächtigt, in den §§ 34a bis 34f angeführte anspruchrelevante Umstände sowie die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse näher zu regeln, wobei sich diese Ermächtigung gegenüber bisher auch auf die Kaufkraftausgleichszulage (§ 34b) und den Folgekostenzuschuss (§ 34f) erstreckt. Eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes soll erlassen werden.

Damit entfällt die Notwendigkeit einer Umschreibung bestimmter Bemessungselemente und Voraussetzungen wie bisher in „Richtlinien“ (wie etwa in den Anlagen zu dem vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen „Durchführungs Rundschreiben“ des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport, das auch auf Landesbedienstete angewendet wurde).

Zu Z 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c)

Es erfolgt eine Anhebung der Gehälter der Beamten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderzulage – zum 1. Jänner 2005 um 2,3 %.

Zu Z 16, 18 und 20 (§ 74 Abs. 6, § 92, § 97 und § 98):

Die im LBBG 2001 enthaltenen Bestimmungen über die Mietzinsentschädigung und die Trennungsgebühr bei Verwendungen im Ausland sehen die Abgeltung von Aufwendungen vor, die bereits von den Zulagen und Zuschüssen gemäß § 34 LBBG erfasst werden; mit der Anpassung des § 74 Abs. 6 und des § 92 sowie der Aufhebung der §§ 97 und 98 soll die mehrfache Abgeltung ein und desselben Aufwandes vermieden werden.

Zu Z 17 (§ 82 Abs. 1):

§ 34 LBBG 2001 findet unmittelbar nur auf den (dauernd) ins Ausland versetzten (§ 39 LBDG 1997) Beamten Anwendung. Dem (vorübergehend) ins Ausland dienstzugeteilten (§ 40 LBDG 1997) oder entsendeten (§ 41 LBDG 1997) Beamten gebührt gemäß § 82 Abs. 1 anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 34. Der nun erweiterte § 82 Abs. 1 regelt, inwieweit § 34 auf diese Vergütung anzuwenden ist.

Zu Z 19 (§96 Abs. 1 und 2):

Zitatberichtigungen.

Zu Z 22 (§ 113a):

Im § 113a sind nunmehr alle Übergangsregeln bzgl. der europäischen Integration zusammengefasst.

Wirksamkeitsbeginn im Sinne des § 113a Abs. 4 Z 4 ist für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der Osterweiterung der 1.5.2004.

Zu Z 23 (§ 124 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.